

Bundessozialgericht
9 RV 1018/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. April 1965

.....,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin B e c k e r und
Bundessozialrichter Dr. K u r t h
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
12. September 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

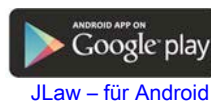
Der Kläger stammt aus Wolhynien und wurde 1940 als Deutscher eingebürgert. Im März 1940 wurde er zur Waffen-SS eingezogen, im September 1941 wegen einer im Lazarett festgestellten Lungentuberkulose (Tbc) als wehruntauglich entlassen, im März 1943 erneut einberufen und im März 1946 aus der Gefangenschaft entlassen. Im Juni 1946 beantragte er Versorgung wegen Tuberkulose, die er sich im Dezember 1940 durch Erkältung bei einem Transport zugezogen habe. Bei der versorgungsärztlichen Untersuchung gab er an, daß er aus gesunder Familie stamme und, abgesehen von Kinderkrankheiten, nicht ernstlich krank gewesen sei. Mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt vom 3. Februar 1947 wurde Lungentuberkulose als Dienstbeschädigung anerkannt, mit Bescheid vom 8. Oktober 1947 festgestellt, daß dieses Leiden auf den Wehrdienst zurückzuführen ist, und Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vom Hundert (v.H.) gewährt. Eine Nachuntersuchung vom 16. März 1949 ergab gegenüber dem Durchleuchtungsbefund der rechten Lunge von 1946 keine nennenswerte Änderung. Bei der Untersuchung vom 20. Februar 1952 wies die Röntgenaufnahme auch vereinzelte harte Fleckchen in der Spitze der linken Lunge auf. Der Gutachter billigte wegen des tuberkulösen Prozesses in beiden Spitzen und der 1946 festgestellten offenen kavernösen Spitzenfeld-Tbc noch eine MdE um 30 v.H. zu. Mit Umanerkennungsbescheid vom 25. März 1952 wurden ältere geringgradige produktiv-zirrhotische Lungenobergeschoß-Tbc rechts, einzelne produktive Herde in der linken Spitze, Pleuraschwarte rechts als Schädigungsfolgen in der Entstehung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt und ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer MdE um 50 v.H.; ab 1. März 1952 um 30 v.H. bewilligt. Der Bescheid enthält den Zusatz: "Eine versorgungsärztl. Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt (§ 86 BVG)". 1959 zog das Versorgungsamt (VersorgA)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

aus Anlaß einer Aktenüberprüfung Kranken- und Personalpapiere des Klägers bei. Aus ihnen ergab sich ua, daß er vor seiner Einberufung am 21. Februar 1940 von der Einwandererzentrale (EWZ) untersucht worden war, wobei er eine 1937 durchgemachte Brustfellentzündung angegeben hatte. Bei der Untersuchung 1940 wurde eine Zwerchfellverklebung rechts festgestellt, sein körperlicher Zustand aber als gut bezeichnet. In einer Stellungnahme der Deutschen Volksgruppe vom 21. Februar 1940 zum Einbürgerungsantrag war angegeben, daß der Kläger schon 1938 vom Tuberkulosenhilfswerk von Polen als Volksdeutscher nach Berlin zur Kur geschickt worden war; in einer Auskunft des Amtsarztes des Gesundheitsamtes Warthbrücken war 1944 eine tuberkulöse Belastung der Familie erwähnt mit dem Hinweis, daß, soweit bekannt, vier Kinder der Familie an Lungenerkrankung gestorben seien. Nach dem Entlassungsbefund des Reserve-Lazaretts Brilon-Wald vom September 1941 war in dem DU-Zeugnis ärztlicherseits Wehrdienstbeschädigung im Sinne der Verschlimmerung angenommen worden. Bei der 1960 angeordneten Nachuntersuchung kam Dr. K. zu dem Ergebnis, daß die intrapulmonalen Herde seit ca. acht Jahren völlig stationär seien, so daß nur noch eine MdE von 20 v.H. bestehe. Mit Bescheid vom 13. Januar 1961 hob das VersorgA die Bescheide vom 3. Februar 1947, 8. Oktober 1947 und 25. März 1952 gemäß § 42 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) auf, weil Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wesentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden seien und nachträglich Urkunden, die eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, gefunden worden seien. Der Kläger habe 1946 die Unwahrheit gesagt; aus den genannten Urkunden ergebe sich, daß er bereits vor dem Wehrdienst an Tbc erkrankt gewesen sei. Die Schädigungsfolge werde daher nur noch im Sinne der Verschlimmerung anerkannt. In der Höhe der MdE und der Versorgungsbezüge trete für die zurückliegende Zeit eine Änderung nicht ein. Da

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-4-

- 4 -

die Lungenherde seit acht Jahren völlig stationär seien und die Tbc klinisch abgeheilt sei, könne nur noch von einer MdE unter 25 v.H. ausgegangen werden. Nach § 62 BVG fielen daher mit Ende Februar 1961 die bisherigen Versorgungsbezüge fort. Der Widerspruch blieb erfolglos.

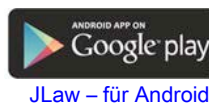
Das Sozialgericht (SG) holte von Dr. N. einen Befundbericht ein und hörte gutachtlich Dr. F. Es änderte die angefochtenen Bescheide vom 13. Januar 1961 und 14. März 1962 und verurteilte den Beklagten, durch einen neuen Bescheid wegen der im Sinne der Verschlimmerung anerkannten Schädigungen "ältere geringgradige produktiv-zirrhotische Lungenobergeschoßtuberkulose rechts, einzelne produktive Herde in der linken Spitze, pleuraschwarte rechts" ab 1. März 1961 Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu gewähren. Im übrigen wies es die Klage ab. Das Landessozialgericht (LSG) holte von Dr. H. eine gutachtliche Stellungnahme über die MdE-Höhe ein. Durch Urteil vom 12. September 1963 wies es die Klage in vollem Umfang ab und ließ die Revision zu. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Ziff. 3 VerwVG vorlägen; § 42 Abs. 1 Ziff. 9 VerwVG reiche als Grundlage für eine neue Entscheidung jedenfalls aus. Aus den nachträglich gefundenen Unterlagen ergebe sich die tuberkulöse Vorbelastung des Klägers. Wäre diese 1946 bekannt gewesen, wäre die Tbc nicht im Sinne der Entstehung, sondern nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden. Da auch die in § 43 VerwVG vorgeschriebenen Fristen gewahrt seien, habe die zulässige erneute Prüfung zur Aufhebung der früheren Bescheide und zu einer Anerkennung der Schädigungsfolge nur im Sinne der Verschlimmerung führen müssen. Die Rente sei auch zu Recht mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides vom 13. Januar 1961 folgenden Monats entzogen worden, weil die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BVG vorlägen. Die Nach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

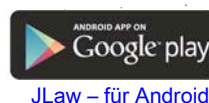
untersuchung durch Dr. K. habe ergeben, daß 1960 die Lungentuberkulose seit acht Jahren völlig stationär geblieben sei und daher klinisch als ausgeheilt betrachtet werden könne. Dr. H. habe ausgeführt, daß der geringfügige Lungenbefund statt mit einer MdE von 20 v.H., wie sie Dr. K. angenommen habe, ebenso richtig mit einer MdE von nur 10 v.H. bewertet werden könne. Die 1952 noch nicht abzusehende anhaltende Heilungsbewährung lasse die Zuerkennung einer Rente nicht mehr zu. Es sei auch nicht bewiesen, daß der Kläger nach der Ausheilung der Tbc beruflich noch besonders betroffen sei. Er übe seinen kaufmännischen Beruf, den er nach der Kriegsgefangenschaft erlernt habe, unbehindert aus. Der im Umanerkennungsbescheid nach ärztlicher Untersuchung ausgesprochene Verzicht auf versorgungsärztliche Nachuntersuchung sei für das auf § 42 VerwVG gestützte Verfahren bedeutungslos. Der Bescheid vom 13. Januar 1961 sei sowohl als Anfechtungsbescheid nach § 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG wie auch als Neufeststellungsbescheid gemäß § 62 Abs. 1 BVG zu Recht ergangen.

Der Kläger rügt als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und sachlich-rechtlich Verstöße gegen die §§ 1 Abs. 1 und 2 BVG, 62 BVG nF, 86 Abs. 3 BVG aF, 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG. Das LSG habe dem DU-Zeugnis vom 30. Juni 1941 eine Erklärung entnommen, die in ihm nicht enthalten sei. Es habe sich bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage ein ihm nicht zukommendes Sachverständnis zugemutet und die bloße Verschlimmerung des Lungenleidens(Tbc) durch wehrdienstliche Belastungen ohne die erforderliche Sachaufklärung unterstellt. Die frühere Tbc-Erkrankung habe sich aus den neueren Unterlagen nicht ergeben. Das LSG hätte insbesondere zur Auswertung des Röntgenbefundes einen Facharzt hören müssen. Es hätte klären müssen, ob die 1937 abgelaufene Pleuritis mit Zwerchfellverschwartung die Annahme einer tuberkulösen Erkrankung vor der Einberufung gerechtfertigt habe,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

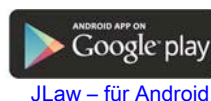
obgleich Röntgenbefund und Pleuraschwarte Anzeichen einer aktiven oder abgeheilten Tbc nicht erkennen ließen. In diesem Zusammenhang hätte das LSG auch berücksichtigen müssen, daß der Kläger zu einer Elitetruppe einberufen und vorher nach besonders strengen Vorschriften untersucht worden sei. Einem ärztlichen Sachverständigen, der zu Unrecht nicht gehört wurde, hätte sich die Frage aufdrängen müssen, ob die während des Wehrdienstes abgelaufene Pleuritis exsudativa als alleinige wesentliche Ursache für die Tbc anzusehen sei oder ob aus der 1937 abgelaufenen Pleuritis sich eine erhöhte Bereitschaft der Lunge für Infektionen ergeben habe. In diesem Falle seien die Pleuritis des Jahres 1937 (ohne Tbc) und die 1940 im Wehrdienst erworbene Pleuritis (mit nachfolgender Tbc) gleichwertige Ursachen der Schädigung gewesen. Bei der neuen Entscheidung nach § 42 VerwVG hätten die früheren Bescheide nicht mit Wirkung über den 1. April 1955 hinaus zurückgenommen werden können. Nur wenn nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts Bescheide für die Zeit vor dem 1. April 1955 hätten aufgehoben werden können, wäre auch der im Umanerkennungsbescheid enthaltene Verzicht auf Nachuntersuchung unwirksam geworden. Aus dem nach versorgungsärztlicher Nachuntersuchung erklärten Verzicht habe sich der Verzicht auf jede weitere Nachuntersuchung ergeben. Auch ohne diesen hätte es nach § 62 BVG bei der im Umanerkennungsbescheid festgestellten MdE von 30 v.H. verbleiben müssen. Im Gutachten vom 22. Februar 1952 sei bereits berücksichtigt worden, daß die Tbc längere Zeit inaktiv war und im Vergleich zum Gutachten von 1946 eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit die Feststellungen in dem 1960 erstatteten Gutachten von dem Gutachten aus 1952 abweichen und worauf das LSG die wesentliche Änderung gemäß § 62 BVG nach einer länger als fünf Jahre zurückliegenden Inaktivität und Stabilisierung des Befundes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

stützen wolle. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. September 1963 nach dem Berufungsantrag zu erkennen, hilfsweise, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er hält die Revisionsrügen für unbegründet und das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig; sachlich ist sie nicht begründet.

Der Senat hatte nicht zu entscheiden, ob im Bescheid vom 13. Januar 1961 die Lungentuberkulose zu Unrecht nur im Sinne der Verschlimmerung anerkannt worden ist. Das SG hat die auf eine Verschlimmerung beschränkte Anerkennung als rechtmäßig angesehen und die Klage abgewiesen, soweit mit ihr die Anerkennung im Sinne der Entstehung beantragt worden war. Gegen das Urteil des SG hat nur der Beklagte Berufung eingelegt. Über den Streitgegenstand, ob die Tuberkulose im Sinne der Entstehung oder der Verschlimmerung anzuerkennen war, ist somit durch das SG rechtskräftig entschieden. Der Senat ist nach § 141 Abs. 1 SGG an diese Feststellung gebunden. Bereits im Berufungsverfahren durfte nur noch darüber entschieden werden, ob dem Kläger Rente nach einer MdE um 30 v.H. über den 28. Februar 1961 hinaus zu gewähren war. Auch hierbei war von der bindenden Feststellung auszugehen, daß der Bescheid vom 13. Januar 1961 mit Recht die Anerkennung im Sinne der Entstehung abgelehnt hatte. Die Revision ist daher in jedem Falle nicht begründet, soweit der Kläger rügt, das LSG hätte aus den beigezogenen Kranken- und Personalunterlagen eine tuberkulöse Vorbelastung nicht entnehmen dürfen und es habe bei Anwendung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm verkannt, daß die 1937 abgelaufene Pleuritis die wehrdienstbedingte Lungentuberkulose wesentlich mit verursacht habe.

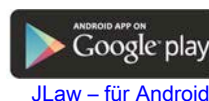
Das LSG hat das Recht des Beklagten zu neuer Entscheidung damit begründet, daß die nachträglich beigezogenen Urkunden eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden, weshalb die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 9 VerwVG erfüllt seien. Es ist hierbei davon ausgegangen, daß die Fristen des § 43 VerwVG (idF des Ersten Neuordnungsgesetzes - 1.NOG - vom 27. Juni 1960 - BGBl I 453 - /nF/) gewahrt seien. Diese Auffassung beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 43 VerwVG nF. In seinem Urteil vom 26. Mai 1964 (BSG 21, 79 = SozR VerwVG § 43 Nr. 1) hat der erkennende Senat entschieden, daß am 2. Juli 1960 bereits abgelaufene Fristen durch die Bestimmung, die Fünfjahresfrist des § 43 Abs. 2 Satz 2 VerwVG beginne frühestens mit dem 1. Januar 1957, nicht verlängert worden sind. Da § 43 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 VerwVG die im vorliegenden Fall bereits am 25. März 1957 - fünf Jahre nach Erlaß des Umanerkennungsbescheides vom 25. März 1952 - abgelaufene Ausschlußfrist für die Einleitung einer erneuten Prüfung nicht wieder in Lauf setzen konnte, war die erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich im Mai 1960, eingeleitete erneute Prüfung und deshalb auch der Bescheid vom 13. Januar 1961 unzulässig, soweit er auf die §§ 42, 43 VerwVG gestützt ist. Das gilt auch für die in dem Bescheid enthaltene Begründung, der Kläger habe Tatsachen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG). Das LSG hat dahingestellt sein lassen, ob die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 5 VerwVG erfüllt sind. Da eine erneute Prüfung nach § 42 VerwVG in jedem Fall unzulässig war, bedarf es keiner Feststellung mehr, ob der Kläger Tatsachen wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen hat, zumal nur von einer Verschlimmerung der Lungentuberkulose als Schädigungsfolge aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

zugehen ist und dieses Ergebnis durch die Angaben des Klägers keineswegs beeinflußt wurde. Der Sachverhalt gibt auch keinen Anlaß, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob den Verpflichtungen aus einem erschlichenen Bescheid oder sogar aus einem rechtskräftigen Urteil noch nach Ablauf der Fristen des § 43 VerwVG ein Leistungsverweigerungsrecht entgegengesetzt werden könnte (vgl. Maas in KOV 1964, 29).

Es war daher nur noch zu prüfen, ob die Einstellung der Rente mit Ende Februar 1961 auf Grund einer MdE von unter 25 v.H. nach § 62 BVG gerechtfertigt ist. Der Beklagte war nicht berechtigt, seinen Bescheid vom 13. Januar 1961 auf die Nachuntersuchung vom 3. August 1960 zu stützen, denn er hatte in dem Umanerkennungsbescheid auf Nachuntersuchung verzichtet. Der dem Verzicht beigefügte Hinweis auf § 86 BVG läßt nicht die Auslegung zu, daß die Versorgungsverwaltung sich damit des Rechts auf Nachuntersuchung nur bis zum Ablauf der in § 86 Abs. 3 BVG bestimmten Frist begeben wollte; denn eine Neufeststellung nach § 86 Abs. 3 BVG war schon dadurch unzulässig geworden, weil der Umanerkennungsbescheid auf Grund ärztlicher Nachuntersuchung vom Februar 1952 erlassen wurde. Damit war das Recht auf Neufeststellung nach § 86 Abs. 3 BVG verbraucht. Nach Inkrafttreten des BVG war es dem Ermessen der Versorgungsverwaltung überlassen, die Versorgungsbezüge mit oder ohne ärztliche Nachuntersuchung, somit nach § 86 Abs. 1 Satz 2 BVG oder nach Abs. 3 aaO festzustellen. Schon darum kann dem Hinweis auf § 86 BVG in dem Umanerkennungsbescheid nicht die Einschränkung entnommen werden, daß der Verzicht nur auf die Frist von drei Jahren seit Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) zu beziehen sei, innerhalb deren die Neufeststellung zu erfolgen hatte, wenn eine Nachuntersuchung nicht stattgefunden hatte. Der Umanerkennungsbescheid vom 25. März 1952 stellte, obgleich durch ihn erstmalig die Bezüge nach dem BVG festgesetzt wurden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

in seiner sachlich-rechtlichen Wirkung die Versorgungsansprüche vorbehaltlos und uneingeschränkt fest; er war daher geeignet, als Vergleichsgrundlage für eine spätere Neufeststellung nach § 62 BVG zu dienen. Nicht anders als ein Neufeststellungsbescheid nach § 62 BVG erkannte er bindend den Anspruch auf Rente auf Grund der im Zeitpunkt des Erlasses bestehenden Rechts- und Sachlage an. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 27. August 1963 (BSG 19, 289 = SozR BVG § 62 Nr. 26) entschieden, daß die ermessensfehlerfrei zustande gekommene Erklärung "eine Nachuntersuchung ist nicht mehr beabsichtigt" in einem nach Erlaß des Umanerkennungsbescheides ergangenen Verwaltungsakt, der einem Bescheid nach § 62 Abs. 1 BVG gleichzusetzen ist, die Versorgungsbehörde daran hindert, von sich aus eine weitere Untersuchung zu veranlassen und wegen der dabei festgestellten wesentlichen Besserung die Rente zu entziehen. In dem dort entschiedenen Fall war der Umanerkennungsbescheid ohne ärztliche Nachuntersuchung ergangen und der Verzicht erst nach versorgungsärztlicher Untersuchung innerhalb der Frist des § 36 Abs. 3 BVG ausgesprochen worden. Wenn jedoch, wie hier, die Bindung an die materielle Rechtslage bereits mit dem Umanerkennungsbescheid eintritt, muß dem Verzicht auf Nachuntersuchung dieselbe Bedeutung beigemessen werden. In dem einen wie in dem anderen Fall bildet der Bescheid die Grundlage für eine Neufeststellung nach § 62 BVG, die allerdings durch den Verzicht eingeschränkt ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Mit dem Verzicht auf Nachuntersuchung verlor die Versorgungsbehörde jedoch nicht das Recht zur Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 BVG, soweit die Änderung der Verhältnisse sich aus anderen Beweisunterlagen als der Nach-

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



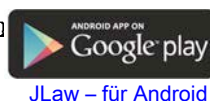
[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

untersuchung ergab. Sonach durfte bei zutreffender Anwendung des § 43 VerwVG zwar das Gutachten des Dr. K. vom 8. August 1960 nicht zum Nachweis der Heilungsbewährung herangezogen werden; es stand aber nichts entgegen, den erforderlichen Nachweis der wesentlichen Änderung Tatsachen zu entnehmen, die bei Erlass des Berichtigungsbescheides bereits feststanden oder während des gerichtlichen Verfahrens unstreitig geworden sind. Dafür war von Bedeutung, daß der Kläger von 1952 bis 1961 keinen Verschlimmerungsantrag gestellt und im Berufungsverfahren ausgeführt hatte, es sei üblich, daß Versorgungsempfängern nach schweren Tuberkulosen mindestens eine MdE von 30 v.H. zuerkannt werde, auch wenn die Tuberkulose als "abgeheilt" anzusehen sei. Darum sei 1952 die MdE auch auf 30 v.H. festgesetzt worden. Wenn das VersorgA der Meinung sei, daß sein Gesundheitszustand außerordentlich gut sei, dann hätten diese Voraussetzungen schon bei der Nachuntersuchung vom 22. Februar 1952 vorgelegen. Der Kläger hat somit weder im Vorverfahren noch im gerichtlichen Verfahren eine Verschlimmerung geltend gemacht, er hat im Gegenteil nicht bestritten, daß der Leidenszustand stationär geworden ist; er hat nur geglaubt, daß noch eine MdE um 30 v.H. gerechtfertigt sei. Dieser Auffassung ist Dr. H., auf dessen Stellungnahme sich das LSG gestützt hat und auch stützen durfte, entgegengetreten. Die Revision rügt zu Unrecht, es sei nicht erkennbar, womit das LSG die wesentliche Änderung nach § 62 BVG begründen wolle. Das LSG hat sie zutreffend mit der Heilungsbewährung begründet, die 1952 noch nicht abzusehen gewesen ist. Es hat sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 22. Mai 1962 (BSG 17, 63) bezogen. Darin ist ausgeführt, daß die nach dem Übergang einer aktiven in eine inaktive Lungentuberkulose längere Zeit - etwa fünf Jahre - andauernde Inaktivität ohne Rückfälle und die damit eingetretene klinische Heilung eine weitere wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG darstellen kann. In dem Gutachten vom 31. Juli 1946 ist hervorgehoben "seit 6 Wochen Sputum Tbc.neg.". In der Vorgeschichte ist vermerkt, daß der Kläger sich seit 28. Mai 1946 wegen offener Lungentuberkulose im Krankenhaus befand.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Darum war Dr. K. auch 1952 davon ausgegangen, daß 1946 eine offene kavernöse Spitzenfeld-Tbc rechts festgestellt worden war. 1949 ergab der Durchleuchtungsbefund keine nennenswerte Änderung gegenüber der Untersuchung von 1946. 1952 wurde festgestellt, daß sich der tuberkulöse Prozeß auch in der linken Lungenspitze abgespielt habe. Darum und weil 1946 noch eine offene Spitzentuberkulose bestanden hatte, hielt der Gutachter eine MdE von 30 v.H. noch für gerechtfertigt. Er ging ersichtlich davon aus, daß die klinische Heilung noch nicht abschließend beurteilt werden könne und die Möglichkeit eines Rückfalls in Betracht zu ziehen sei. Diese Gefahr konnte im Januar 1961 - auch ohne das Ergebnis der Nachuntersuchung vom 8. August 1960 - und erst recht 1963 bei Erlaß des Urteils des LSG als beseitigt gelten. Darum war wegen der nun feststehenden Ausheilung der Lungentuberkulose die auch von Dr. H. vertretene Herabsetzung der MdE unter 25 v.H. gerechtfertigt.

Nach alledem ist das Urteil des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Revision nicht begründet. Sie war daher nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

